

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

11. Juli 2018

Motion der SP-, SVP-, FDP- und CVP-Fraktion betreffend Ausweitung der Gültigkeit der Gewerbeparkkarte für dienstliche Einsätze an Werktagen auf die weissen Parkplätze, Änderung der Parkkartenverordnung, wiedererwägungsweise Entgegennahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Dezember 2017 reichten die SP-, SVP-, FDP- und CVP-Fraktionen folgende Motion, GR Nr. 2017/460, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine Vorlage zur Änderung der Parkkartenverordnung vorzulegen mit dem Ziel, eine Gewerbeparkkarte zur Verfügung zu stellen, welche an Werktagen für dienstliche Einsätze neu auch das Parkieren auf weissen Parkflächen abdeckt und welche von Gewerbetreibenden mit Sitz in der Stadt Zürich zu einem gegenüber auswärtigen Mitbewerbern tieferen Preis erworben werden kann.

Begründung:

Die Ausweitung der Gültigkeit der Gewerbeparkkarte auf die weissen Parkplätze hat zum Ziel, vor allem in der Innenstadt wo wenige blaue Zonen markiert sind, den Gewerbetreibenden eine Parkmöglichkeit für Transportfahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Aktuell ist dafür eine Tagesbewilligung nötig, was bei einem grösseren Auftrag mit mehreren Tausend Franken zu Buche schlagen kann.

In seiner Antwort auf das Postulat 2014/203 hat der Stadtrat ausgeführt, dass eine Erweiterung der Gültigkeit mit einer prohibitiv hohen Gebühr verbunden wäre. Diese Aussage berücksichtigt nicht, dass die Erweiterung vor allem in der Innenstadt Wirkung entfaltet, während in den Aussenquartieren ein sehr viel grösseres Angebot an blauen Parkplätzen vorhanden ist. Daher ist maximal ein moderater Preisaufschlag angezeigt.

Stadtzürcher KMU's bezahlen in der Stadt Steuern und Gebühren. Sie bilden Lehrlinge aus und sorgen für die Nahversorgung im Quartier. Sie helfen dank kurzer Wege die Ressourcen zu schonen. Diese Leistungen sollen mit einer Vergünstigung beim Bezug der Gewerbeparkkarte gefördert werden.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat hat am 17. Januar 2018 dem Gemeinderat mitgeteilt, dass er die Entgegennahme der Motion ablehnt und dem Gemeinderat eine Umwandlung in ein Postulat beantragt.

Dieser Beschluss wird in Wiedererwägung gezogen; die Motion soll entgegengenommen werden. Der Stadtrat wird versuchen die Anliegen aufzunehmen. Er beabsichtigt, die Parkkartenverordnung zu überarbeiten und auf die Zukunft auszurichten. Dabei sollen auch das Gewerbe begünstigende Änderungen in Angriff genommen werden. Die Revision der Parkkartenverordnung wird zuständigkeithalber dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Zum Inhalt ist allerdings bereits an dieser Stelle auf die rechtlichen Bedenken gegenüber der von den Motionärinnen und Motionären geforderten Bevorzugung von Gewerbetreibenden mit Sitz in der Stadt Zürich hinzuweisen: Es ist fraglich, ob eine solche Regelung vereinbar ist mit der in der Bundesverfassung verankerten Wirtschaftsfreiheit und dem Gleichbehandlungsgrundsatz. In BGE 125 I 267 E. 2.a hält das Bundesgericht fest: *«Unzulässig sind wirtschaftspolitische oder standespolitische Massnahmen, die den freien Wettbewerb behindern, um gewisse Gewerbebezüge oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu begünstigen. Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit bedürfen im Übrigen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Rechtsgleichheit wahren (...).»* In BGE 128

II 292 E. 5 hält das Bundesgericht fest: *«Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie – neben den Anforderungen der gesetzlichen Grundlage und des überwiegenden öffentlichen Interesses – mit den verfassungsmässigen Geboten der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung, namentlich von Konkurrenten, vereinbar sind (vgl. Art. 27 und 94 BVBV).»* Auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (SR 943.02) verbietet eine Benachteiligung von ortsfremden gegenüber ortsansässigen Gewerbetreibenden.

Mit einer Revision der Parkkartenverordnung können zudem weitere in parlamentarischen Vorstössen genannte Anliegen geprüft und allenfalls aufgenommen werden:

- Postulat, GR Nr. 2014/203 (Pawel Silberring, Heinz F. Steger und 10 Mitunterzeichnende), betreffend Erweiterung der Gültigkeit der Jahres-Gewerbeparkkarte
- Postulat, GR Nr. 2018/1 (umgewandelte Motion 2017/126; Stephan Iten und Stefan Urech), betreffend Gewerbefahrzeuge, Befreiung von den Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen
- Postulat, GR Nr. 2017/458 (Bernhard im Oberdorf und Walter Anken), betreffend Einschränkung des Suchverkehrs in der «Blauen Zone» durch Erweiterung der Gültigkeit der Anwohner-Parkkarten auf die angrenzenden Kreise der Postleitzahlen (sofern dieses entgegen des Antrags des Stadtrats überwiesen werden sollte)
- Postulat, GR Nr. 2018/100 (Maria del Carmen Señorán und Dubravko Sinovcic), betreffend Einführung einer Halbtageskarte für die Blaue Zone (sofern dieses entgegen des Antrags des Stadtrats überwiesen werden sollte)

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti